

1363/J XXI.GP
18.10.2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Hausdurchsuchung Beschlagnahme gleichgeschlechtlicher pornographischer Videokassetten in einem Sexshop in Graz

Im Verfahren 21EVr 2370/98 wurde Herr W.K. wegen gleichgeschlechtlicher Pornographie verurteilt. Herr W.K. hat wie in Sexshops allgemein üblich, sowohl heterosexuelle als auch gleichgeschlechtliche pornographische Kassetten zum Verkauf angeboten. Im Zuge einer Hausdurchsuchung wurden 1998 über 200 gleichgeschlechtliche pornographische Videokassetten beschlagnahmt und gegen Herrn W.K. wegen Verletzung des Pornographiegesetzes ein Strafverfahren eingeleitet. Vor einigen Jahren wurde der Tatbestand der Werbung für gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr sowie die Begünstigung von gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. In den meisten Sex und Videoshops werden heute neben heterosexuellen pornographischen Videokassetten auch gleichgeschlechtliche pornographische Videokassetten angeboten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurde im gegenständlichen Fall von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben?
2. Werden gleichgeschlechtliche pornographische Darstellungen anders beurteilt als heterosexuelle pornographische Darstellungen?
Wenn ja, warum?